



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 8. Mai 2018

056 FINANZEN, VERSICHERUNGEN

(F2.01.1) Allgemeine und komplexe Akten

- Rechnungsführung, Buchhaltung; Entscheidungen betreffend HRM2

Ausgangslage:

Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes sowie der dazugehörigen Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2018 ist auf das HRM2 umzustellen. Im Zuge dieses harmonisierten Rechnungslegungsmodells sind vom Gemeindevorstand (= Gemeinderat) vor der ersten Budgetierung unter diesem Modell einige Entscheide zu treffen, die vom neuen Gesetz gefordert werden.

Erwägungen:

Haushaltsgleichgewicht

Im neuen Gemeindegesetz ist zur Ausgestaltung des sogenannten mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts Folgendes geregelt:

«§ 92 Abs. 1: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgelegt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Abs. 2: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.»

Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gilt als erfüllt, wenn über den gewählten Zeitraum der Ausgleich erreicht ist bzw. ein Ergebnis = 0 resultiert. Im Budget und in der Jahresrechnung werden die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts (§ 94 GG) offengelegt.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Dabei sind die Frist sowie Periode und Gegenstand festzulegen.

Diese Festsetzung des Haushaltsgleichgewichts kann gemäss Einschätzung des Gemeindeamtes vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Der mandatierte Finanzberater der Gemeinde, Herr Matthias Lehmann von swissplan.ch, mit dem seit einigen Jahren eine rollende Finanzplanung erstellt wird, schlägt vor, die Frist für die Betrachtung bei acht Jahren festzulegen. Diese gliedern sich in drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 8. Mai 2018

künftige Budgetjahr sowie drei Planjahre der Finanzplanung. Auch das Gemeindeamt empfiehlt, das Haushaltsgleichgewicht in dieser Art zu bestimmen.

Zusätzlich empfiehlt der Finanzberater Lehmann eine Bandbreite des Eigenkapitals festzusetzen. Damit wird vom Gemeinderat eine weitere Kennzahl definiert, die zur Beurteilung der finanziellen Lage des Gemeindehaushalts herangezogen werden kann. Vorliegend schlägt er vor, dass sich das Eigenkapital in der Bandbreite von Fr. 2 Mio. bis Fr. 4 Mio. befinden sollte.

Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Die Gemeindeverordnung regelt dazu was folgt:

«§ 21 Abs. 1: Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.

Abs. 2: Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3.

§ 30 Abs. 3: Er (Gemeindevorstand) kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.»

Unter dem Begriff «Aktivierung» versteht man generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand (für Gemeinden eine Investitionsausgabe des Verwaltungsvermögens) auf der Aktivseite der Bilanz. Dabei stellt die Aktivierungsgrenze den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe (Anlage des Verwaltungsvermögens) aktiviert und betriebswirtschaftlich abgeschrieben werden soll.

Für die Aktivierung ist deshalb entscheidend, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder eine Investition handelt.

Investitionen sind Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Dabei kann es sich um Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke handeln.

Beim Konsum handelt es sich entsprechend um Ausgaben, die nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte zum Zweck haben. Es handelt sich also um Ausgaben für Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 8. Mai 2018

Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Unter HRM2 ist eine Investitionsausgabe zu aktivieren, wenn sie die vom Gemeindegewesen festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung zu erfassen und direkt abzuschreiben.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken; Investitionsbeiträge und Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und Wesentlichkeit ist unzulässig.

Der Finanzplaner Lehmann empfiehlt für die Gemeinde Maschwanden eine Grenze von Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 festzulegen. Aufgrund der Tatsachen, dass die Primarschulgemeinde die Grenze bei Fr. 10'000.00 festgelegt hat und mehrere Investitionen von knapp Fr. 20'000.00 die Laufende Rechnung der politischen Gemeinde doch stark belasten könnten, erscheint die Festlegung der Grenze bei Fr. 10'000.00 zweckmässig. Falls sich diese Grenze als zu tief erweisen sollte, kann sie mittels Gemeinderatsbeschluss auch wieder erhöht werden.

Abschreibungsstandard

Die Gemeindeverordnung hält dazu Folgendes fest:

«§ 30 Abs. 1: *Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 angewendet wird. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen.*

Abs. 2: In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen.

Abs. 3: Er kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 8. Mai 2018

Anwendung dieser Regelung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.»

Der Einfachheit halber ist der Abschreibungsstandard auf den Mindeststandard festzulegen. Dies entspricht der in den Gemeinden mehrheitlich gewählten Variante. Gestützt auf Abs. 2 kann in begründeten Fällen immer noch davon abgewichen werden.

Liegenschaftsfonds

Die Möglichkeit für die Bildung eines Liegenschaftsfonds ist in der neuen Gemeindeverordnung wie folgt definiert:

- «§8 Abs. 1: Die Gemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftsfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.
- Abs. 2: Liegenschaftsfonds erfordern eine Regelung in einem Gemeindeerlass.
- Abs. 3: Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.
- Abs. 4: Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.
- Abs. 5: Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für die Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.»

Derzeit besteht aus finanziellen Überlegungen kein Bedarf an der Bildung eines Liegenschaftsfonds. Daraus folgt, dass eine Liegenschaftsanierung Ergebniswirksam zu budgetieren ist. Im Übrigen fliessen die Erträge aus solchen Liegenschaften in den allgemeinen Haushalt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr sowie drei Planjahre der Finanzplanung.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 8. Mai 2018

3. Die Bandbreite des Eigenkapitals wird auf Fr. 2 Mio. bis Fr. 4 Mio. festgelegt, innert welcher sich das Eigenkapital befinden sollte.
4. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird auf Fr. 10'000.00 festgelegt.
5. Die Abschreibungen werden basierend auf dem Mindeststandard vorgenommen.
6. Auf die Bildung eines Liegenschaftensfonds wird einstweilen verzichtet.
7. Mitteilung an:
 - Primarschulpflege, Dorfstrasse 56, 8933 Maschwanden
 - Sekundarschulpflege, Schulhausstrasse 13, 8932 Mettmenstetten
 - RPK, Präsident Ralph Hort, Dorfstrasse 44, 8912 Obfelden
 - Finanzverwaltung
 - Akten

Versand am: 09. MAI 2018



Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

A. Binder

Der Schreiber-Stv.:

R. Harsch